

BGer 1B_75/2010 vom 15. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_75_2010

FR: TF 1B_75/2010 du 15 juillet 2010

IT: TF 1B_75/2010 del 15 luglio 2010

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG ist hier die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat als oberes kantonales letztinstanzliches Gericht entschieden. Insoweit ist gegen ihren Entscheid die Beschwerde zulässig (Art. 80 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Zur Beschwerde ist gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG berechtigt, wer a) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat; und b) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Das Interesse muss grundsätzlich praktisch und aktuell sein (BGE 1B_326/2009 vom 11. Mai 2010 E. 1.3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Einforderung eines Kostenvorschusses erfolge indirekt vom Verteidiger und sei wegen des unbekanntes Aufenthalts des Appellanten unzulässig.

Die Rüge ist unbegründet, soweit sie überhaupt hinreichend substantiiert ist. Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, die Aufforderung sei bundes- und völkerrechtswidrig, führt aber nicht aus, weshalb das der Fall sein soll (Art 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Übrigen findet sich diesbezüglich in § 186 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft (StPO; SGS 251) eine klare gesetzliche Grundlage. Danach kann von der appellierenden Partei die Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer angemessenen Frist verlangt werden, verbunden mit der Androhung, dass bei Nichtleistung des Kostenvorschusses auf die Appellation nicht eingetreten werde. Vorbehalten bleibt die unentgeltliche Prozessführung wegen Mittellosigkeit (§ 186 Abs. 2 StPO /BL).

E. 2.2

Die Vorinstanz lehnt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wegen Mittellosigkeit ab, weil der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer überhaupt nicht auseinander. Soweit die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung angefochten wird, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Soweit die Verweigerung der notwendigen Verteidigung angefochten wird, ist darauf aus folgendem Grund nicht einzutreten: Der Beschwerdeführer hat zwar die Einforderung des

Kostenvorschusses angefochten. Nach den Ausführungen der Vorinstanz (Vernehmlassung S. 2) und wie der Beschwerdeführer anerkannt hat (Replik S. 5), hat er den Kostenvorschuss nicht innert Frist geleistet. Die Vorinstanz wird deshalb auf die Appellation des Beschwerdeführers nicht eintreten. Dessen musste sich der Beschwerdeführer bei Erhebung seiner Beschwerde (18. März 2010) bewusst sein, da er diese drei Tage nach Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses eingereicht hat.

Selbst wenn der Beschwerdeführer in diesem Punkt obsiegt, träte die Vorinstanz infolge des nicht geleisteten Kostenvorschusses auf seine Appellation nicht ein. Der Entscheid des Bundesgerichts hätte keine praktische Bedeutung, weshalb es dem Beschwerdeführer an einem aktuellen praktischen Interesse an der Behandlung der Beschwerde ermangelt (E. 1.3).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen. Aufgrund der gegebenen Umstände ist auf die Erhebung der Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Infolge Aussichtslosigkeit ist der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 und Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.